## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

129 (1.6.1884)

# Beilage zu Nr. 129 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 1. Juni 1884.

### Badischer Landtag.

Rarlsruhe, 20. Mai. 23. öffentliche Sigung ber Erften Rammer. (Fortsetzung bes Berichts in der Bei-

Es folgt die Berathung über den Antrag der Rommiffion unter Biffer 17. Derfelbe lautet:

17) Die Rommiffion ift zwar der Unficht, bag eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boben nach bem richtigeren Bringip des Reinertrages mit ber Beit nicht zu umgeben fei. Sie halt aber bie Befchwerben über gu bobe ober burch Ungleichmäßigfeit unbillige Beranlagung in ber Grunbfleuer theilmeife für hinlänglich begründet und ichmermiegend, um einen ernften Berfuch geboten fein gu laffen, icon bevor eine folche vorge-nommen werden fann, auf dem Berordnungswege nach Maggabe bes Artifels 43 bes Gefetes vom 7. Dai 1858 thunlichft balb Abhilfe gu fcaffen.

Graf v. Berlichingen legt biesem Antrage bie größte Bichtigfeit bei. Glücklicherweise sei bie Ueberzeugung zum Durchbruch gefommen, daß die Beranlagung gur Grundsteuer auf ben Reinertrag zu bafiren sei. Da aber ein neues Ratafter auf biefer Grundlage nicht so raich zu Stande fommen werde, fei es geboten, in der Zwischen-geit bestehende Unbilligfeiten burch partielle Reneinschätzung auszugleichen. Rebner berührt fobann ben Enquetebericht über Mainwangen, in welchem zu seinem Erstaunen mit Bezugnahme auf das Graf Douglas'sche Sut Madachhof die Beseitigung reichsversassunäßig bestehender Steuersreiheiten verlangt werde. Er konstatire hiermit öffentlich, daß weder Standes- noch Grundherren irgendwelche Steuerprivilegien befäßen. Bubem fei jener Madachhof fein ritterschaftlicher ober fibeitommiffarifcher Befig, fondern lediglich eine abgefonderte, übrigens frei veräußerliche Gemartung. Es sei beklagenswerth, daß durch die Schuld eines Großh. Umtsvorstandes etwas derartiges in die sonst so vortreff-

ich Enquete aufgenommen worden fei.

Minifterialrath Buchenberger: Die Großh. Regierung bedauere auch ihrerfeits, daß in den Bericht über die Gemarkung Mainwangen eine Darftellung sich eingeschlichen habe, die als eine forrette nicht angesehen werden fonne. Nachdem sich letteres in Folge näherer Insormation her-ausgestellt, habe sie auch sofort den Hohen Kammern eine Richtigstellung zugehen lassen. Indessen könne das harte Urtheil des Herrn Vorredners über diesen Fall, welches auch in beffen Sonderbericht Aufnahme gefunden, boch nicht als gerechtsertigt anerkannt werden. Es sei ja ganz richtig, daß alle Steuerbefreiungen zu Gunften des Abels abgeschafft seien. Wohl aber beständen folche auf Grund ber Gemeindeordnung für abgesonderte Gemarkungen, gleich-viel, wem diese gehörten. Die Eigenthümer ber letteren hatten zwar gemiffe Laften (insbefondere fur Wegban und Armenunterftühung) felbst gu bestreiten; in allen übrigen Beziehungen bagegen nahmen fie an ben öffentlichen Ginrichtungen benachbarter Gemeinden Theil, ohne zu ben Umlagen berfelben beigezogen werden zu tonnen. Darüber seien schon vielfach Rlagen laut geworben, namentlich aber im Amtsbezirf Stodach, weil bort febr viele ber abgefonberten Gemarkungen bewohnt feien und häufig eine größere Bevölkerung befäßen, als die fog. Nebenorte, denen eine gleiche Steuerbefreiung gegenüber der Hauptgemeinde nicht zukomme. Gerade in Mainwangen werde das Migverhaltniß besonders ichwer empfunden, weil bort die abgefonderte Gemarkung größer fei als die Gemeindegemarkung. Die inforrette Darftellung im Enquetebericht hange wohl Damit zusammen, baf bie bezifalie munblichen Besprechung ber Erhebungstommission erörtert en Deschwerden ver einer und alsbann von bem nicht rechtstundigen Erhebungstommiffar in Folge irrthumlicher Auffaffung in die beanftanbete Form gebracht worden feien.

Beheimerath Ellftätter: Die in Biff. 17 berührte Frage sei allerdings eine ber wichtigsten, aber auch eine ber schwierigsten und unlösbarften. Darüber könne wohl fein Zweisel sein, baß jedes Ratasterwerf Unbilligkeiten enthalte und beghalb angefochten werden fonnte. Much über bas bagrifche und preußische Katafter werbe Rlage geführt, und wenn wir heute eine neue Ratuftrirung vornahmen, wurden wir auch über biefe balb wieder flagen horen. Jedenfalls muffe er fich, ebenfo wie in bem Soben andern Sause, gegen eine partielle Neueinschätzung aussprechen. Er habe sich immer mehr bavon überzeugt baß eine solche nicht burchsührbar sei. Abgesehen von bem finanziellen Effette, ber bei ber ausschlieflichen Tenbeng nach Herabsetzung ber Steueranschläge nur ein ungunftiger sein könnte, fei leicht vorauszusehen, bag, wenn ber eine Landestheil eine Ermäßigung erlange, alle andern mit bem gleichen Begehren fommen würden. Die Folge ware wohl eine allgemeine Berabsehung ber Steueranschläge, woburch bieselben Ungleichheiten wieber zu Tage treten würben,

Eine Anwendung des Art. 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 in der von der Kommission angedeuteten Richtung halte er für ausgeschlossen. Jener Artikel habe nach der von ber Finangverwaltung bisher ftets festgehaltenen Auffas stung nur natürliche, mit der Beschaffenheit des Grund und Bobens zusammenhängende Beränderungen der Ertragsfähigkeit, nicht aber solche, die in den geänderten Absabverhältniffen u. bergl. ihren Grund hatten, im Auge. Daß auch bie Kommiffion fich biefer Erwägung nicht verschloffen habe, ergebe fich baraus, daß fie ber Großh. Regierung

julaffig ertlare, bedürfe es feiner Berordnung, mahrend andererseits zu einer Abweichung von ber gesetlichen Grundlage eine Berordnung nicht ermächtigen fonne. Gine Berordnung murbe aber überhaupt fein Bertrauen finden und das Gleiche wäre der Fall, wenn etwa die Landes-kommiffare ober ad hoc bestellte Kommissionen nach ihrem Ermessen Aenderungen in der Einschätzung vorzunehmen beauftragt würden. Jede Abhilfe, die nicht auf gesetzlichen Normen beruhe, werde die Unzufriedenheit nur vermehren. Golden theilweisen Menberungen ware eine totale Neueinschätzung vorzuziehen. Bevor man jedoch zu letterer schreite, erscheine es angezeigt, zunächst bie Beenbigung bes noch im Gange befindlichen Katafterwerts abzuwarten. Wenn es inzwischen gelinge, mit Silfe ber Ergebniffe ber Ginkommensteuer bie bisherigen birekten Steuern mehr und mehr zu ermäßigen, wurden vielleicht auch die Klagen über bas Grundsteuer-Kataster nach und nach verstummen. Jene allgemeine Ermäßigung ber übrigen Steuern werde aber um so weniger möglich fein, je mehr man mit partiellen Entlaftungen vorgehe und baburch bie Staatseinnahmen von vornherein mindere.

Beheimerath Rnies fann nicht für den vorliegenden Antrag stimmen. Jebe Ermäßigung für einen Theil ber Stenerzahler würde eine Mehrbelastung ber anbern bebeuten; von letterer wolle aber eigentlich niemand etwas wiffen. Bas ben Bunich nach einer totalen Neueinichagung nach bem Pringip bes Reinertrags betreffe, fo liege letteres schon der jetigen Ginschätzung zu Grunde; man könnte also nur von einem andern Modus der Reinertragsberechnung sprechen. Die Alagen gegen die jetige Einschätzung würden darauf gestütt, daß die Voraussetzungen, welche ihr zu Grunde lagen, jett nicht mehr zuträfen. Das Gleiche werde man aber auch von einem neuen Operat in nicht gu ferner Beit fagen fonnen; eine Beständigkeit der Reinerträge lasse sich auch für die Folge nicht erwarten. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 43 tonne er nur ber Auffaffung bes herrn Finanzminifters

Geh. Hofrath v. Solft: Die Meinung bes Rommiffionsantrags fei, wie aus beffen Entftehung hervorgebe, wesentlich die, daß die Großh. Regierung sich informiren möge, inwieweit begründete Beschwerden vorlägen, um erst nach dem Ergebnisse dieser Erhebung sich über die Art der Abhilfe schlüssig zu machen. Den Art. 43 habe bie Kommission in der vorgeschlagenen Richtung für an-wendbar gehalten, wenn sie auch nicht verfannt habe, daß berfelbe ursprünglich in anderem Sinne gedacht gewesen fei.

Grhr. v. Pornftein tommt auf ben Mainwanger Fall jurud, indem er es für nicht gerechtfertigt erflärt, bem Erhebungekommiffar die Hauptschuld zuzuschieben, mahrend boch der Berwaltungsbeamte die Frage überhaupt aufgeworfen und auch die Redaftion ber betreffenden Stelle des Erhebungsberichts vorgenommen habe. Aufgabe bes Bezirksbeamten sei es, vorhandene Differenzen durch seine Intervention auszugleichen, nicht aber die Bezirksbewohner

gegen die Sutsherrichaften aufzureigen.

In der Steuerfrage theilt Redner den Standpunft des Reichstanglers : bem Reich die indiretten Steuern, ben Gingelftaaten bie Gintommenfteuer und bie Lugusfteuern, den Gemeinden die Bermögensfteuern! Benn wir diefes Biel erreicht hatten, wurden die Ungleichmäßigkeiten bes jegigen Grundsteuer-Ratafters ihre Bedeutung verlieren, feien wir aber noch ferne bavon, fo halte er eine tot unserer Grundsteuer für geboten, benn bie Bafis berfelben fei eine burchaus verfehlte. Gegenüber ben einer einstweiligen partiellen Steuereinschätzung entgegengesetten Bedenken weist Redner darauf hin, daß man s. 3t. die Walbsteuer um 56 Proz. erhöht habe; fönne man solche Sprünge vorwärts machen, dann musse man es auch nach rudwärts tonnen. Bei ber fünftigen totalen Reukataftrirung werde man auch auf bas Syftem ber Gelbsteinschätzung zu kommen haben, alsbann werde das Operat fowohl billiger als rafcher zu Stande kommen. Gelbstredend mußte bann auch bas bezügliche Gesetz für Jedermann und sicht blog für ben Juristen verständlich sein, wie bei forelsweise das Erwerbstener-Befet.

Ministerialrath Buchenberger: Wenn ber Berr Borredner auf Grund feiner Informationen behaupten konne, bag nicht bloß für ben materiellen Inhalt, fondern auch für die Form ber bezüglichen Ausführung in dem Mainwanger Erhebungsbericht ber Großt. Amtsvorstand in Stockach einzutreten habe, fo fonne er natürlich bem nicht widersprechen. Aber gegen die Annahme muffe er Bider-fpruch erheben, als ob diefer Beamte bei Stellung des bezüglichen Antrags von anbern als loyalen Absichten geleitet gewesen sei; und ebenso muffe er entschieben Berwahrung einlegen gegen bie bedauerliche Unterftellung, daß irgend ein Berwaltungsbeamter in Baben jemals bagu Anlaß gegeben habe, Zwietracht hervorzurufen ober vor-handene Gegenjäße zu schärfen. Hinsichtlich der abgeson-berten Gemarkungen reiche doch der schlichte bäuerliche Berstand aus, um die Unbilligkeit der Befreiung derselben von ben Gemeindesteuern einzusehen. Der Bürgermeifter ber Nachbargemeinde besorge die Polizei, der Rathschreisber die Grunds und Pfandbuchführung für die abgesonberte Gemarkung, die lettere nehme an den Feuerlosch-einrichtungen der Gemeinde theil, ihre Angelegenheiten die Ersassung einer besondern Berordnung empsehle. Wenn nun die abgesonderte Gemarkung zu den Gehältern Der Borsitzen de bemerkt, daß damit auch die Petition aber das Gesetz selbst das vorgeschlagene Bersahren für der fraglichen Gemeindebeamten und zu den Kosten der des Hosbesitzers Trunk und Genossen von Tiefenthaler wurden auf dem Rathhaus ber Gemeinde verhandelt u. f. w.

mitbenütten Gemeinbeeinrichtungen lebiglich nichts beitrage, fo liege es auf ber Sant, bag ein berartiges Berhaliniß bei ben Angehörigen ber betreffenden Gemeinde Mißstimmung hervorrusen muffe. Wie sehr man sich auch auf Seiten der Eigenthumer ber abgesonderten Gemarkungen ber Unbilligkeit bewußt fei, welche in der Beitragsfreiheit gegenüber ben betreffenden Rachbargemeinden liege, gehe schon daraus hervor, daß die ersteren vielfach im Wege ber Bereinbarung fich zur Zahlung von Aversalbeitragen verpflichtet hätten.

Frhr. E. A. v. Göler: Sowohl in dem Mainwanger als in dem Sulzselder Falle habe er bedauert, daß man nicht vor Aufnahme besonders auffälliger Bemerkungen hinfichtlich ber Gutsherricaften einen ober ben andern Bertreter berfelben gehört habe. Daburch maren Unrichtigkeiten, beren Redner mehrere aus dem Sulzfelder Er-hebungsbericht namhaft macht, vermieben worden. Zum Gegenstande der Berathung zurückfehrend, drückt Redner seine Befriedigung aus über die Behandlung, welche die Grundsteuer-Frage heute in diesem Hohen Hause ersahren, wendet sich sodann gegen die in dem Diffene schen Berichte versuchte Charafteristrung ber Grundsteuer als einer Reallast und gelangt zu bem Schlusse, bag nicht eine partielle Berichtigung bes Grundsteuer-Ratasters, sondern eine neue Einschätzung durch bas gange Land, diese aber in bestimm-testen Ausbrücken zu verlangen sei. Er stelle beshalb folgenden Antrag:

Die Erfte Rammer ift ber Unficht, bag, wenn nicht in naber Beit die gefammte Steuergefengebung neu geregelt wird, eine totale neue Steuereinschätzung bon Grund und Boben nach bem richtigen Bringipe bes Reinertrags nicht zu umgeben fei-

Beinifterialrath Buchen berger: Bur Richtigftellung bes in Bezug auf ben Sulgfelber Erhebungsbericht Bemertten muffe barauf hingewiesen werben, bag in ber bortigen Gemartung neben 190 ha grundherrlichem Befit etwa 160 ha sonstige Güterkomplexe vorhanden seien. Die Dar-stellung des Berichts erstrecke sich auf die Gesammtheit des dortigen Grundbesitzes, es sei deshalb nicht berechtigt, aus irgend einer allgemeinen Meußerung eine fpeziell gegen die Grundherrschaft gerichtete Bemerkung herauszulesen. Auch musse er ber Behauptung widersprechen, daß von dem Erhebungskommissär die grundherrliche Berwaltung nicht beigezogen worden fei; derfelbe habe vielmehr in beständigem Berkehre mit bem Bürgermeister von Gulgfelb geftanben, welcher Berwalter wenigstens eines Theils ber grundherrlichen Güter fei. Auch in Gulgfeld fei fo forrett und fo lonal als möglich verfahren worden.

Diffene halt an der Richtigfeit des von bebeutenben Schriftstellern vertretenen Gedantens, daß die Grundsteuer bie Ratur einer Reallast habe, fest, und verdeutlicht ben-

felben burch Zahlenbeispiele.

Landgerichts-Präsident v. Stöffer schlägt vor, über die beiden Sage der Ziffer 17 getrennt abzustimmen.

Frhr. E. A. v. Goler führt einige Stellen bes Gulgfelber Erhebungsberichts an, welche speziell gegen bie Grundherrschaft gerichtet seien, und tritt jodann wiederholt ben Musführungen Diffene's entgegen.

Geh. Hofrath v. Holft erflärt fich gegen ben Antrag bes Brafibenten v. Stoffer, ba, wenn etwa ber erfte Sat von Biff. 17 allein angenommen werden follte, lediglich eine Deflaration, nicht aber eine Resolution vorliegen würde. Er felbst murbe bereit sein, Biff. 17 gang fallen gu laffen, allein die Majoritat ber Grundherren scheine boch Werth auf beren Annahme zu legen, und beshalb werbe er, nachbem man fich ichon in ber Rommiffion auf ben Standpuntt bes Entgegentommens geftellt, für die Unnahme ftimmen.

Frhr. v. Bobman ichließt fich ben Ausführungen bes Borredners an. Die Kommission habe boch nicht unerwähnt laffen wollen, daß Uebelftande vorhanden feien, beren Abstellung die Großt. Regierung in Erwägung gieben solle. Dabei sei man sich bewußt gewesen, daß eine Ab-hilfe unter Umständen sich als unmöglich erweisen werbe. Um ein einstimmiges Botum gu erzielen, ftelle er ben

Antrag, Biff. 17 fo gu faffen:

Die Kommiffion ift gwar ber Anficht, bag eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boben nach bem richtigeren Bringipe bes Reinertrags mit ber Beit nicht gu umgeben fei. Sie halt aber die Befdwerben über gu hobe ober burch Ungleichmäßigfeit unbillige Beranlagung in der Grundfteuer für theilweife fo binlanglich begründet und ichwerwiegend, um bie Großh. Regierung ju ersuchen, in ernftliche Erwägung ju gieben, ob und in welcher Beife fcon vorher ben größten Uebelftanben abgeholfen werben fonne.

Geheimerath Ell ftatter will biefem vermittelnden Untrag nicht entgegentreten, betont jedoch, daß bie Großh. Regierung nach bem gegenwärtigen Stanbe ihrer Erhebungen noch nicht anzuerkennen vermöge, daß in der That solche Uebelstände in der Einschätzung existirten, welche eine Abhilfe dringlich machten. Auch könne er sich zur Zeit feine Auskunftsmittel benten, um auf bem Boden ber beftehenden Gefeggebung etwa vorhandene Unbilligfeiten gu

Bei ber Abstimmung wird ber Antrag bes Frhrn. G. M. v. Goler abgelehnt und, nachdem fonftatirt ift, bag berjenige bes Landgerichts, Brafibenten v. Stoffer feine Unterftutgung gefunden, berjenige bes Frhrn. v. Bodman

Sof wegen Ermäßigung ihrer um 150 Prozent erhöhten Grundsteuer-Rapitalien ihre Erledigung gefunden habe.

hierauf wird bie Sigung bis Abends 5 Uhr unter-

Bei Wieberaufnahme berfelben find am Regierungstische anwesend: Prafibent bes Großh. Ministeriums ber Finangen Geheimerath Ellftätter und Geh. Referenbar Glodner, fpater Staatsminister Turban und Ministerialrath Buchen-

Der Prafibent eröffnet die Diskuffion über ben Antrag unter Biff. 18. Derfelbe lautet:

Großh. Regierung ware zu ersuchen, ihren Einfluß bahin geltend zu machen, bag ber Bundesrath in seinen Bemühungen forfahre, eine höhere Beste uerung ber Börsenge ich afte in einer Weise herbeizussühren, die weder die legitimen Börsentransattionen ungebührlich belästigt, noch Erschwerungen bes wirthschaftlichen Grofvertebrs gur Folge hat, woburch mittelbar die Entwidelung bes Boltswohlftanbes behindert

Sander: Dieser Anirag, welcher mit ber landwirth-ichaftlichen Enquete in gar feinem Zusammenhang ftehe, jei wohl nur aus bem Gebanken hervorgegangen, im Sinblid auf die an anderen Buntten beantragten Entlaftungen gur Dedung bes hierdurch entftehenden Ausfalls neue Einnahmequellen zu finden. So sympathisch ihm nun eine Börsensteuer sei, werde sich doch die Einführung einer folden nach ben gemachten Erfahrungen in naber Beit nicht erreichen laffen. Da übrigens bem Reichstag ein bezüglicher Antrag bereits wieder vorliege, halte er es für angezeigt, die Biff. 18 hier wegzulaffen. Ebensogut als die Borsensteuer könnte man auch eine höhere Besteuerung des Branntweins forbern.

Geh. Hofrath v. Solft bestätigt , bag bie Rommiffion es für richtig gehalten habe, im Berfolg berjenigen Unträge, welche eine Verminderung der Staatseinnahmen involvirten, auch Fingerzeige für die Zuweisung neuer Einnahmequellen zu geben. Was die Fassung der Ziff. 18 anlange, fo fei es ihm in ber Kommiffion gelungen, eine Umgrenzung bes Schlagwortes "Börfenfteuer" burch bie beigefügten Boraussetzungen herbeizuführen. Er sei aller-bings ber Meinung und habe mit derselben auch in ber Rommiffion nicht gurudgehalten, bag unter biefen Borausfegungen ber Antrag praktisch ohne Werth fei, und werbe nur beshalb für benfelben ftimmen, um ben anbern Berren, welche gleichwohl die Unnahme wünschten, entgegengu-

Frhr. E. A. v. Göler: Er gebe gu, von ber Borfen-ftener eigentlich nichts zu verstehen, halte aber boch ben vorliegenden Untrag nicht für gegenstandstos, insbesonbere wenn man benfelben im Bufammenhang mit ber Liegenschaftsaccise betrachte. Die von bem Borrebner berührte Erhöhung ber Rranntweinsteuer fei eine rein

preußische Angelegengeit. Geheimerath Ellftätter: Die Mehrausgaben, welche Die Ronfequeng ber Kommiffionsvorschläge fein wurben, betrafen dirett unsere Staatstaffe, mahrend es fich bei ben auf Bermehrung ber Ginnahmen gerichteten Antragen ber Kommission, wie bei den Böllen und der Börsensteuer, um Wechsel auf die Reichstaffe handle, über deren Ginlösung lediglich die Faktoren der Reichsgesetzgebung zu besichließen hatten. Gleichwohl wurde er fich zustimmend zu bem vorliegenden Antrag verhalten, wenn berfelbe nicht bloß auf Ginführung einer Borfenfteuer, fonbern einer Steuer vom Umfat von Mobiliarwerthen überhaupt gerichtet mare, wie fie ichon Ende des vorigen Jahrzehnts von den verbundeten Regierungen in Borfchlag gebracht worben fei. Denn barauf tonne es boch nicht ankommen, in welchem Lokal

Mobiliarwerthen befteuert werben, ebenfogut wie biejenigen in Immobilien? Die verbundeten Regierungen feien von bem besten Willen erfüllt, sich neue Einnahmen zu verschaffen, und bie babische Regierung mache hierin keine Ausnahme. Gie habe ber früheren Borlage einschließlich bes Quittungsftempels zugeftimmt und er murbe fich nur freuen tonnen, wenn eine folche Umfatfteuer in ber Folge zu Stande tame. Dem Kommissionsantrage könne er also in ber vorliegenden Formulirung eine Bebeutung nicht beilegen, habe aber auch feinen Unlag, bemfelben entgegenzutreten.

Geheimerath Knies empfiehlt, biesen gegenstandslosen Antrag fallen zu lassen. Wenn es sich barum handle, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, so müsse man bies als eine ganz getrennte Aufgabe behandeln, welche nicht hier nebenbei erledigt werden könne. Auch mache er wiederholt barauf aufmertfam, bag wir in Baben in Bezug auf die vorliegende Frage uns in gang anderer Lage befänden als Mordbeutschland, speziell Preußen, wo eine Rapitalrenten-Steuer noch nicht eingeführt fei.

Diffené nimmt bem Kommiffionsantrage gegenüber gleichfalls eine ablehnenbe Haltung ein. Der Gedanke einer Borfenfteuer fei ja jest popular, weil man fich unter ber Borje eine Berfammlung von Leuten, Die fich ber wilben Agiotage, bem verwerflichen Jagen nach Gewinn hingaben, vorstelle. In Wirklichkeit fei die Borfe ein höchft nut liches Institut, ohne welches ein Großverkehr, eine Musgleichung ber örtlichen Differengen von Angebot und Rachfrage nicht möglich sein wurde. Auch fei es gang irrig, anzunehmen, daß eine Borfenftener etwa von dem reichen Bantier begahlt werbe, benn jedermann wiffe, bag ber Bankier sich den verwendeten Stempel ersehen lasse. Man habe ja auch ursprünglich nur das illegitime Geschäft treffen wollen, habe aber bald gefunden, daß hiebei zu wenig herauskäme. Deshalb sei dann die Reicheregies wenig herauskäme. rung auf den Gedanken einer Besteuerung des Umsages in Mobilien überhaupt gekommen. Einer solchen Steuer sehle es jedoch an jeder Berechtigung. Der Hinweis auf bie Liegenschaftsaccise passe nicht, benn die Mobilien seien ihrer Natur nach zur Zirkulation bestimmt, während die Liegenschaften in sester Hand bleiben sollten. Uebrigens hätten wir ja bereits eine Umsasseur, und wenn dieselbe auch für den einzelnen Fall nieder bemessen sein, sollten ber Liegenschaftsgesise dedurch gleiche sich dies gegenüber der Liegenschaftsaccise dadurch aus, daß die besteuerten beweglichen Objekte viel häusiger umgesetzt würden. Was endlich die früher vorgeschlagene Quittungs- und Rontoforrentsteuer betreffe, fo fei bies eine Stener auf die geschäftliche Ordnung, von welcher lebig-

lich die Abvotaten Nugen ziehen wurden.
Sander: Es fei ihm fern gelegen, eine Erhöhung ber Branntweinsteuer vorschlagen zu wollen; er habe dieselbe

nur beispielsweise erwähnt. Frhr. Rarl v. Göler stellt anheim, ob nicht Biff. 18 mit Biff. 16 auch äußerlich verbunden werben follte. Geh. Hofrath v. Holft erklart fich gegen biefen Bor-

Grhr. E. M. v. Goler bittet Diejenigen, welche bloß formale Bebenten hatten, bem Rommiffionsantrag Buguftimmen. Gine Ablehnung beffelben murbe, nachbem auch bie Zweite Rammer einen ahnlichen Befchluß gefaßt und bie Großh. Regierung nicht entgegentreten gu wollen erflärt habe, im Lande einen eigenthümlichen Gindruck machen.

Geheimerath Rnies: Er habe ausbrudlich erflart, fich an Diefer Stelle auf eine meritorifche Erorterung ber Borfenfteuer nicht einlaffen zu wollen, weil nicht biefer spezielle Buntt aus ber ganzen großen Frage ber Steuer-resorm herausgegriffen werden tonne. Auf das Urtheil dag er damit auf Schwierigteiten flogen wurde.

Line ven Kommissionsantrage beigesügten Einschränkungen, gegen ber Ausbenken sollte in diesem Hause ein entscheiden follte in diesem Kans man im Publischen follt

wolle vor Allem bie Differenggeschäfte treffen. Dagegen werbe vielfach überfeben, daß bie Borfe fehr bedeutende und nütliche Funttionen gerabe bem Staate gegenüber ju übernehmen habe, benn ohne fie fonnte 3. B. ber Staat die Unfundbarteit feiner Unlehen nicht durchführen.

Bei ber hierauf vorgenommenen Abstimmung wird Biff. 18 mit geringer Majorität angenommen.

Biff. 19 lautet :

Großh. Regierung mare ju erfuchen, in Ermagung gu gieben, ob nicht ber Beinaccis für Saustrunt aufgehoben werben fonne, auch bann, wenn letterer aus getauftem Dbfte ober getauften Treftern fabrigirt wirb.

Beh. Referendar Glodner: Unter Saustrunt habe man früher ein Getrant verftanden, bas aus nicht vollftandig ausgepreßten Treftern burch Uebergießen mit Waffer ober Dbitmoft gewonnen werde. Die Bauern feien jeboch mit ber Beit bagu gefdritten, biefes ichwache Getrant mit Sprit und Traubenguder gu verbeffern, woraus fich eine fünftliche Beinfabrifation im größten Mafftabe entwickelt habe. Durch eine landesherrliche Berordnung vom Jahre 1880 fei beshalb bie frühere Accisfreiheit bes Baustruntes aufgehoben worden. Im Weinsteuer-Gesetze von 1882 habe man dieselbe auf den aus selbstzewonnenen Treftern und felbstgewonnenem Obst bereiteten haustrunt beschränkt. Wollte man wieder auf ben früheren Mobus gurudtommen, fo wurde man bamit von neuem bie Beinfabrifation in weitestem Umfange begünftigen.

Graf v. Berlichingen: In neuerer Zeit suche man auf jebe Weise gegen die Branntweinpest anzutämpfen. Das beste Gegenmittel sei aber gerade die Besörderung der Erzengung eines Haustrunks. So gut als in Württemberg könne man benselben auch bei uns vollständig accis-

Frhr. v. Hornstein schließt fich ben Bemerlungen bes Borredners volltommen an. Gine bedeutende finanzielle Einbuße wurde nicht eintreten; biefelbe wurde faum 10,000 M. übersteigen. Andrerseits handle es fich bei Diefer Frage um ben armften Theil unferer bauerlichen Bevölferung, auf welchen gerade folche fleinen, in ihrem Effette fofort bemertbaren Bergunftigungen moralifch ermuthigend wirften.

Biffer 19 wird hierauf angenommen. (Schluß folgt.)

#### Berschiedenes.

A Mülhausen, 29. Mai. (Die hiefige Straffam-mer) hatte fich vor einigen Tagen mit ber Aburtheilung eines merkwördigen Falles ju befaffen. Gelegentlich einer im borigen Jahre in Maasmunfter jum Ausbruch tommenben Typhusepis bemie murbe die öffentliche Aufmertfamteit auf eine in ber Rabe bes Orts liegende Wollenabfall-Bafderei gelentt, die einen hochft widrigen Geruch verbreitete, welchem man Ghulb an bem Musbruch ber Rrantheit gab, an ber 200 Berfonen barniederlagen. Auf Bunich bes Rreisargtes ftellte ber Befiger bes Ctabliffements bie Thatigfeit beffelben eine Beit lang ein, begann aber wieder bamit, fobald die Rrantheit nachließ. Run legte fich die Gendarmerie in's Mittel, die ben Betrieb einguftellen gebot, boch ber Gigenthumer gab auf diese Anordnung nicht acht, worauf er por bas bortige Schöffengericht geladen und freigefprochen murbe. Die Staatsanwaltschaft legte gegen biefes freifprechenbe Urtheil Berufung ein, fo bag bie Gache nun bor bie hiefige Straftammer Bur Berhandlung tam. Diefe verurtheilte ben Gigenthumer gu einer Gelbbuge von 4 M. nach bem Art. 471 N. 15 bes Strafgefetbuches, tam aber bem Antrage ber Staatsanwalticaft, ben ferneren Betrieb ber Bafcherei fofort zu unterfagen, nicht nach. Die Bafcherei besteht bereits feit bem Jahre 1851, erft im Jahre 1866 aber murbe ein Gefet erlaffen, meldes für berartige Gtabliffements eine Rongeffion verlangt; ber Gigenthumer fuchte bamals um eine folde nach, jog aber fein Befuch gurud, ba er mertte, bag er bamit auf Schwierigkeiten ftogen wurde.

Handel und Verkehr. Sandeleberichte.

Berloofung. Stadt Barletta 100 Fr. 200 fe bom
Jahre 1870. Ziehung am 20. Mai. Auszahlung am 20. Nobember
1884. Hamptpreise: Serie 4565 Nr. 41 a 20,000 Fr. S. 616
Nr. 16 a 2000 Fr. S. 514 Nr. 48, S. 563 Nr. 43 a 500 Fr.
S. 576 Nr. 15, S. 3669 Nr. 32 a 400 Fr. S. 1522 Nr. 29,
S. 576 Nr. 15, S. 3669 Nr. 32 a 400 Fr. S. 1522 Nr. 29,
S. 5741 Nr. 22 a 300 Fr. S. 106 Nr. 42, S. 277 Nr. 5, S.
470 Nr. 32, S. 627 Nr. 4, S. 665 Nr. 11, S. 743 Nr. 35,
S. 973 Nr. 43, S. 1334 Nr. 13, S. 1904 Nr. 36, S. 2018
Nr. 43, Ser. 2072 Nr. 44, S. 2208 Nr. 50, S. 2443 Nr. 33,
Nr. 43, Ser. 2072 Nr. 44, S. 2208 Nr. 50, S. 2443 Nr. 33,
S. 3069 Nr. 48, S. 3159 Nr. 20, S. 3413 Nr. 28, S. 3056
Nr. 13, S. 4225 Nr. 12, S. 4436 Nr. 6, S. 5374 Nr. 11, S.
Nr. 13, S. 4225 Nr. 35 a 100 Fr.
Nusua aus ber amtlichen Patentliste über die in der Zeit Stadt Barletta 100 Fr. . Loofe bom

Auszug aus ber amtlichen Batentlifte über bie in ber Beit bom 21. bis 28. Dai erfolgten babifchen Batentanmelbungen vom 21. bis 28. Mat erfolgten babilder patentbureau bes Civilin-und -Ertheilungen , mitgetheilt vom Batentbureau bes Civilin-

Eisenwerke Gaggenau, Flürscheim u. Bergmann in Gaggenau: Eiförmiger Behälter für ein Tintensaß, ein Garnschauel, eine Kerze oder als Parsimgesäß. Beter Höllein, frauel, eine Kerze oder als Barsimgesäß. Beter Höllein, bet Mai 48.20, per Sept. Dez. 49.20. Behauptet. — Weisen, per Mai 23.60, per Juni 23.50, per Juli-Aug. 23.70, per Sept. Dez. 23.80. Behauptet. — Hoggen per Mai 16.50, per Juni 16.30, Dez. 23.80. Behauptet. — Hoggen per Mai 16.50, per Juni 16.30, dez. 23.80. Behauptet. — Weiser if die Juli-Aug. 16.50, per Sept. Dez. 17.20. Still. — Talg, disperiodt.

Triberg: Rr. 27809, Kalenderuhr; vom 26. Januar 1884 ab.

Köln, 30. Mai. Weizen loco hiefiger 18.70, loco fremdet 19.50, per Juli 17.70, per Novbr. 18.10. Roggen loco hiefiger 15.50, per Juli 14.60, per Novbr. 14.50. Ribbil loco mit Haß, 30.—, per Mai 29.50. Hafer loco hiefiger 16.—.

Bremen, 30. Mai. Betroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stan-bard white loco 7.40, per Juni 7.40, per Juli 7.55, per August 7.70, per August-Dezember 7.90. Fest, still. Bochenablieferungen 3932 Barrels. Amerit. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 423/4. Baris, 30. Mai. Rüböl per Mai 67.—, per Juni 67.20, per Juli-August 68.20, per Sept. Dez. 70.— Still. — Spiritus per Mai 46.20, per Sept. Dez. 47.20. Fest. — Zuder,

Antwerpen, 30. Mai. Betroleum-Martt, (Schlugbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt, Tupe weiß, bisp. 181/2.

Mew = Port, 29. Mai. (Schlukturse.) Betroieum in Renz Yort 8½, bto. in Bhiladelphia 8, Nehl 3.50, Kother Winters weizen 1.03, Mais (old mired) 63½, Habanna-Buder 5, Kaffee, Nio good fair 10, Schmalz (Wilcor) 8.60, Speck 9. Getreides fracht nach Liverpool 1½. Baumwoll = Bufuhr — B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Berantwortlicher Rebatteur : Rarl Troft in Rarlerube.

bom 21. Dis 28. Deut Cleife bem Retanthureau bes Civilins   per Juli Audult 08.20, Feft Buder,
und -Critheilungen, mitgetheilt vom Batentbureau des Civilins per Mai 46.20, per Sept. Dez. 47.20. Fest. — Buder, 1 Sira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Kmt., 1 Dollar = Kmt. 4. 25 Pfg., 1 Siber. genieurs Karl Müller in Freiburg. A. Anmelbungen.
A CO TION TO THE TION OF THE PROPERTY OF THE P
The time and the line and hollows are thought 4 to 40
Beste Rebuttionsverhältnisse: 1 Abtr. = 3 Amt., 7 Gulben subs bolland.  Frankfurter Antiver Burte Bout 50.  Frankfurter Antiver Burter
19 mm. 1 Gulben 6, 28. = 2 mm., 1 grunt = 65 49 950 1131 20 Mr. 1054 97 950 1131 20 Mr. 1054 97 950
The standard of gold o
20.00 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1
Bahen 3/2 Dolland, it. 1003/14 Mentes Detailed and 1003/14
4 " IL 101 4 Out 1 101 101 101 101 101 101 101 101 101
The state of the s
06 100 100 100 100 100 100 100 100 100 1
Dufter 2 100 100 100 100 100 100 100 100 100 1
Dettilute 1 on 1001 (Gountan A Hatt 5) hitagt. 50 /16 2 11 12 hts 1 -VIII E. 15 100 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
Brennen 41/2 0 Cont. De. 100 1 Deftert. Predition 1. 100 1
40 0 0 0 100 14 1 100 14 1 100 14 1 100 14 1 100 14 100 1 100 14
T: R H 1627, 10 0,000 144, 3) PHILIPPEN, 2001 201 201 201 201 201 201 201 201 20
1501 Standbelle. 120/414 Preiburg # 1501
Biba. 41/2 Obl. v. 78/79 M. 10513/16   4 Badische Bant Lott. 139   5 Rudolf fl. 150   4 Rb. Syp. Bf. Bfbbr. —   Unsbacher fl. 7-Loofe 27.70   4 Ronftanger fl. 7-Loofe 27.70   4 Ronftanger fl. 1593/15   5 Rudolf fl. 150/15   1593/15   15
The state of the s
Defferreid 4 Goldrente ft. 80-/2 4 Datuntautet Dum B. Dt. 101 8 5 Detter 1008 4 Geff. Rubm B. Dt. 101 8 5 Detter 1008 4 Geff. 1008 4 Geff. Rubm B.
41/ Gilbert, II. 67 /16 14 2 150. 30 11 1 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1
FOR 1991 901 15 Deft Preditantiali II. 1991 901 15 Deft Preditantiali II.
To start of the st
tinhan o opposition in the state of the stat
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Constant of the Coll. I dive the coll. I
Ruminien 6 Oblig. M. 1045/8 Eisenbahn-Attien 5 Mahr. Grens-Dagit 1. 100 12618/18 Wien für fl. 100 12618/18 Wien für fl. 100 168.85 Reichsbant Discont 105 14 Bapriche " 100 1333/4 Amfterdam turz fl. 100 168.85 Reichsbant Discont 20 45 Frankf. Bank. Discont
m 10514 Bantille " 1051
" 0 000 0 100 100 100 100 100 100 100 10
1 DIS, Dientidat, 40t. 00 /16   2
4 Conf. b. 1880 R. 76 131/2 Oberichlef. St. Thir. 2721 5 Deft. Rotton. Div. D. 18.

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei.